

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Berausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonegger, Emmi Bloch, Anna Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Post. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann A.-G., Zürich 1, Unt. Mühlesteg 6/8, Telephon Selnau 4.1

Inhaltsverzeichnis: Frauen im Pfarramt. — Zivildienstpflicht für Dienstverweigerer. — Berufsberatung. — Zur Arbeitslosenfürsorge. — Die Frau als Trägerin der elterlichen Gewalt und als Vormund. — Sozialversicherung. — Soziale Frauenschule. — Kleine Mitteilungen. — Bücherschau.

Frauen im Pfarramt.

Der März hat unserem Kanton eine Neuerung gebracht, die, wenn sie auch in den Tageszeitungen schon verkündet wurde, hier doch noch erwähnt werden soll. Die Kirchensynode des Kantons Zürich hat in einer ausserordentlichen Sitzung eine Änderung der Kirchenordnung angenommen, durch welche den Frauen der Zugang zum Pfarramt im Kanton Zürich freigegeben wird.

Nachdem 1917 zwei Theologiestudentinnen, beides ehemalige Lehrerinnen, nach vollendetem Studium ihr Examen mit gutem Erfolg bestanden, dann auch vom Kirchenrat die Ordination empfangen hatten, war es zur akuten Frage geworden, ob und in welcher Art Frauen zur Ausübung des Pfarramtes zugelassen werden sollen. Während drei Jahren haben die Theologinnen durch ihre hingebende, gute Arbeit in Schuldienst, Jugendfürsorge und Seelsorge, durch die schlichte und wirksame Art ihrer Predigten bewiesen, dass die Frau im Pfarramt leistungsfähig ist und die Aufgaben desselben erfüllen kann, ohne ihre Eigenart aufzugeben. Eine der Theologinnen wirkt seit 2 Jahren als Vikarin an einer Zürcher Kirche so erfolgreich, dass die Kirchgemeinde in einer öffentlichen Versammlung und durch Sammlung von Unterschriften ihren Wunsch zum Ausdruck brachte, es möchte ihre Vikarin zur Pfarrerin gewählt werden können. Der Kirchensynode stand es zu, über die Zulassung der Frau zum Pfarramt zu beschliessen. Die Professoren O. Juzi und Max Huber hatten einen Antrag folgenden Wortlautes vorgelegt:

„Der Entscheid über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Frauen zum unbeschränkten Pfarrdienste zuzulassen seien, hat auf dem Wege der Revision der Kirchenordnung zu erfolgen. Demgemäß werden als neue Bestimmungen in die Kirchenordnung aufgenommen, dass diese auch für unverheiratete Schweizerbürgerinnen Geltung habe, dass die Wahlfähigkeit weiblicher Pfarrer auf Gemeinden mit mehr als einem Geistlichen beschränkt sei und dass weibliche Pfarrer im Falle ihrer Verehelichung von der Pfarrstelle zurückzutreten haben.“

Demgegenüber stellte Pfarrer Grob, Direktor der Anstalt für Epileptische, den Antrag, es müsse eine Volksabstimmung (also eine Meinungsäusserung der Stimmfähigen, der Männer) entscheiden.

Die stundenlange Diskussion gab Gelegenheit zu erfahren, wie verschiedenartig die Neuerung von den HH. Synoden aufgefasst wird. Es war interessant, manche Redner von ihrer Stellungnahme zur Frau und zum Pfarramt Zeugnis ablegen zu hören. Deutlich zeigte sich, wie wenig tief mancher geschrifft hat, als er sich seine Auffassung bildete über Wesen und Wirken der Frau und über die schöne, aber verantwortungsreiche Aufgabe, die in der Ausübung des Pfarramtes liegt. So bemühend es war, das erfahren zu müssen, so sehr soll doch auch anerkannt werden, dass die Zulassung der Frauen zum Pfarramt warme Fürsprecher unter den besten der selbst im Amte Stehenden fand. Und wo würde eine Gesetzesrevision, die eine bedeutende Neuerung bringen soll, diskutiert, ohne dass sie Gegner hätte, deren Aeusserungen einer späteren Zeit den Eindruck künstlich zusammengefügter und jeder Lebendigkeit barer, von der Wirklichkeit widerlegter Argumente hätten?

Mit 74 gegen 68 Stimmen wurde der Antrag Juzi-Huber angenommen, nachdem der Paragraph: „Die Wahlfähigkeit weiblicher Pfarrer ist beschränkt auf Gemein-